

# EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

Im März 2022 schlug die Kommission eine Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in der EU vor. Anfang 2024 einigten sich die beiden gesetzgebenden Organe auf einen Kompromisstext. Das Parlament dürfte im Rahmen der April-II-Plenartagung über den Text abstimmen. Mit der neuen Richtlinie würden Mindestnormen für die Kriminalisierung schwerer Formen von Gewalt geschaffen. Außerdem sollen mit Mindestnormen Prävention und Opferschutz verbessert und Opfern besseren Zugang zur Justiz gewährt werden.

### Hintergrund

Gewalt gegen Frauen – ein Phänomen, das von kulturellen, rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Faktoren geprägt ist – wird als eine Form der Gewalt wahrgenommen, die Frauen aufgrund ihres Geschlechts betrifft oder sie unverhältnismäßig stark trifft. Es handelt sich um eine Menschenrechtsverletzung und eine schwere Form der Diskriminierung. Häusliche Gewalt betrifft hauptsächlich Frauen und Kinder – Männer können ihr aber auch zum Opfer fallen. Statistiken belegen, dass Gewalt gegen Frauen in der EU nach wie vor weit verbreitet ist und erhebliche Kosten für die Gesellschaft verursacht. Sie kann viele Formen annehmen, etwa Belästigung und Stalking, Vergewaltigung, Verstümmelung weiblicher Genitalien sowie Femizid.

### Vorschlag der Kommission

Als Reaktion auf seit Langem vom Parlament und von Organisationen der Zivilgesellschaft gestellte Forderungen nach EU-Vorschriften legte die Kommission im März 2022 einen Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vor. Die Annahme solcher Vorschriften durch die Kommission wurde von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen zu Beginn ihrer Amtszeit als Priorität eingestuft. Der ursprüngliche Vorschlag zielte darauf ab, EU-Mindestnormen für die Kriminalisierung verschiedener Formen von Gewalt festzulegen: etwa von Vergewaltigung als (sexueller) Penetrationshandlung ohne Einwilligung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, nicht einvernehmlicher Weitergabe intimer Bilder, Cyberstalking, Cybermobbing und Aufstachelung zu Hass oder Gewalt im Netz. Die Mitgliedstaaten sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention, zur Verbesserung des Schutzes und der Unterstützung von Opfern sowie zur Verbesserung ihres Zugangs zur Justiz ergreifen.

#### Standpunkt des Parlaments

Der Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter des Parlaments hat das Dossier gemeinsam mit dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres geprüft. Ihr am 28. Juni 2023 angenommener Bericht ebnete den Weg für interinstitutionelle Verhandlungen, die im Juli 2023 aufgenommen wurden.

Im Februar 2024 wurde eine schwierige politische Einigung erzielt, nachdem die Kriminalisierung von Vergewaltigungen aus dem Text gestrichen worden war. Dabei handelte es sich um einen der größten Streitpunkte während der Verhandlungen: Der Rat lehnte die Aufnahme der Kriminalisierung von Vergewaltigungen in den Text als außerhalb des rechtlichen Zuständigkeitsbereichs der EU liegend ab, während das Parlament und die Kommission die gegenteilige Auffassung vertraten.

Mehrere wichtige Änderungen, die das Parlament vorgeschlagen hatte, wurden in die endgültige Fassung des Textes aufgenommen. Dazu zählen die Kriminalisierung von Zwangsehen und sogenanntem Cyberflashing, die Erweiterung der Liste erschwerender Umstände (für Verbrechen gegen Vertreter der Öffentlichkeit, Journalisten und Menschenrechtsverteidiger sowie für "Verbrechen im Namen der Ehre")



## EPRS EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

und die Möglichkeit, den Rechtsakt nach fünf Jahren zu überprüfen. Durch die neue Richtlinie sind die Mitgliedstaaten darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen zur Prävention von Vergewaltigungen zu ergreifen und das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig es ist, Einwilligung zu sexuellen Handlungen einzuholen. Der vereinbarte Text muss nun noch von Parlament und Rat förmlich angenommen werden.

Bericht für die erste Lesung: 2022/0066(COD); federführende Ausschüsse: FEMM und LIBE (Artikel 58 der Geschäftsordnung); Ko-Berichterstatter: Frances Fitzgerald (PPE, Irland), Evin Incir (S&D, Schweden). Weitere Informationen finden Sie im Briefing des Wissenschaftlichen Dienstes zu laufenden Legislativverfahren der EU.

